

ERSTE HILFE IM BETRIEB

Arbeit muss sicher sein und darf nicht krank machen! Sollte es doch zu Verletzungen kommen, müssen geeignete Vorkehrungen zur Erste-Hilfe-Leistung getroffen sein.

Viele Arbeitsunfälle ereignen sich beim Tragen von schweren Gegenständen oder bei der Arbeit mit Maschinen und Werkzeugen. Doch egal welche Art der Tätigkeit ausgeführt wird, in jedem Betrieb müssen während der Betriebszeit ausreichend viele Erst-HelferInnen anwesend sein.

Anzahl der Erst-HelferInnen

In jeder Arbeitsstätte ab einem/r ArbeitnehmerIn muss mindestens ein/eine Erst-HelferIn bestellt werden. Wie viele Erst-HelferInnen bestellt wer-

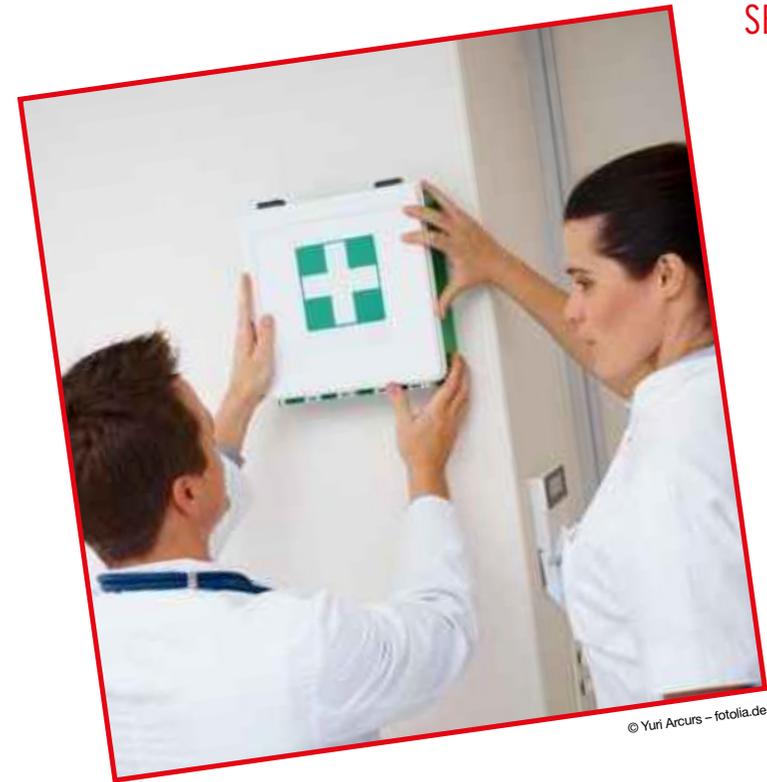
den müssen hängt von der Anzahl der regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen, und von den Unfallgefahren aufgrund der Tätigkeit ab.

„Regelmäßig gleichzeitig beschäftigt“ bedeutet, dass die formale Anzahl der Beschäftigten ausschlaggebend ist. Es sind alle Beschäftigten, →

Das sagt der Gesetzgeber:

Die Verpflichtung zur Ersten Hilfe steht im § 26 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG). Darüber hinaus regelt das ASchG im § 81 (3) Z 7, dass zur Organisation der Ersten Hilfe die ArbeitsmedizinerInnen hinzuzuziehen sind. Nähere Bestimmungen zur Ersten Hilfe sind in

der Arbeitsstättenverordnung (AStV) geregelt. In den §§ 39 – 41 sind die Ausstattung für die Erste Hilfe, die Bestellung der Erst-HelferInnen und die Ausbildung der Erst-HelferInnen geregelt. Für Baustellen sind die Regelungen zur Ersten Hilfe im § 31 Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) festgeschrieben.



egal ob Teilzeitbeschäftigte, SchichtarbeiterInnen, etc. in die Berechnung der benötigten Anzahl der Erst-HelferInnen einzubeziehen.

Während der gesamten betriebsüblichen Arbeitszeit muss die gesetzliche Mindestanzahl an Erst-HelferInnen im Verhältnis zur Gesamtzahl der anwesenden ArbeitnehmerInnen vorhanden sein. Dies ist vor allem während der Urlaubszeit, bei Schicht- oder Nacharbeit oder saisonalen Beschäftigungsschwankungen zu beachten und zu organisieren.

Ausbildung der Erst-HelferInnen

In **Arbeitsstätten** und auf Baustellen mit **bis zu vier ArbeitnehmerInnen** umfasste die Erst-HelferInnen Ausbildung bisher eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen. Diese konnte angerechnet werden, wenn die Unterweisung im Zuge der Führerscheinausbildung absolviert wurde. **Seit dem 1.1.2015 ist für alle neuen Erst-HelferInnen in Kleinbetrieben eine 8 stündige Ausbildung verpflichtend.** Haben die Beschäftigten

einen 6-Stunden-Kurs in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Zuge des Führerscheins, Zivildienst, etc.) in den Jahren 2011 bis 2014 absolviert, so müssen diese 4 Jahre nach erfolgter Ausbildung einen 8 stündigen Auffrischkurs besuchen. Liegt der 6-Stunden-Kurs in lebensrettenden Sofortmaßnahmen länger zurück (vor 2011) dann musste bis zum 1.1.2015 eine 8 stündige Ausbildung absolviert worden sein.

In **Arbeitsstätten ab fünf ArbeitnehmerInnen** hat die Ausbildung zum/zur Erst-HelferIn **mindestens 16 Stunden** zu umfassen. Sie hat nach den Lehrplänen des Österreichischen Roten Kreuzes zu erfolgen. Gleichwertige, mindestens 16-stündige Ausbildungen werden anerkannt, wenn sie beispielsweise während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer absolviert wurden.

Unabhängig der Betriebsgröße muss in **Abständen von höchstens 4 Jahren eine mindestens achtstündige Auffrischung** absolviert werden. Diese kann auch geteilt werden (zB alle 2 Jahre zu 4 Stunden). →

Wieviele Erste-HelferInnen braucht der Betrieb?

Tätigkeit:	Ein/e Erst-HelferIn bei...	Zwei Erst-HelferInnen bei...	Ein/e zusätzliche/r Erst-HelferIn bei...
Büro und Arbeitsstätten mit vergleichbaren Unfallgefahren	1 – 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen	30 – 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen	je 20 weiteren regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen
Sonstige Arbeitsstätten und Baustellen	1 – 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen	20 – 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen	je 10 weiteren regelmäßig gleichzeitig beschäftigten ArbeitnehmerInnen



Wichtige Infos zur Ersten Hilfe im Betrieb finden Sie in der AK-Broschüre „Arbeitsstätten“ zum Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=7729>



Weitere Informationen zur Erst-HelferInnen – Ausbildung sind in der AK Broschüre „Arbeitsstätten“.

Mittel und Ausstattung der Erste-Hilfe-Kästen

Die Mittel und die Ausstattungen zur Ersten Hilfe müssen den möglichen Gefährdungen und der Anzahl der anwesenden Beschäftigten entsprechen. Die Verletzungsgefahr aufgrund der Arbeitsvorgänge sowie der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe kann mittels der Evaluierung erkannt werden. Die Evaluierung ist eine gesetzlich vorgeschriebene Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und ein hilfreiches Instrument um die Gefahrenpotenziale und somit die notwendige Erste-Hilfe-Ausstattung festzulegen. Die Mittel der Ersten Hilfe müssen in staubdicht schließenden Behältern (Erste-Hilfe-Kästen) und in jederzeit gebrauchsfertigem Zustand aufbewahrt werden. Ausführung, Werkstoff und Inhalt der Erste-Hilfe-Kästen müssen der ÖNORM Z 1020 entsprechen. Hierin werden 2 Typen von Erste-Hilfe-Kästen angeführt. Typ 1 weist eine Mindestgröße von 5,5 Liter Volumen auf und ist für Bereiche mit

bis zu 5 ArbeitnehmerInnen gedacht. In Bereichen mit bis zu 20 ArbeitnehmerInnen ist der Typ 2 mit einer Mindestgröße von 12 Liter Volumen zu verwenden. Die Aufbewahrungsorte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein.

In unmittelbarer Nähe der Ersten-Hilfe-Kästen müssen folgende, stets aktuell gehaltene Informationen zu finden sein:

- Eine ausführliche Anleitung zur Ersten Hilfe Leistung
- Vermerke mit Namen der Erst-HelferInnen
- Die Notrufnummer der Rettung oder Vermerke über Unfallmeldestellen, Krankentransportmittel, Ärzte/Ärztinnen oder Krankenhäuser

In jeder Arbeitsstätte oder in der Nähe der Arbeitsstätte muss ein leicht erreichbares, funktionsfähiges Telefon vorhanden sein.

Weitere Einrichtungen

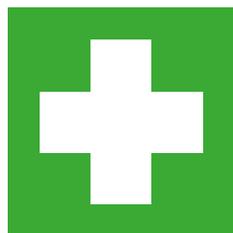
Besteht besondere Unfallgefahr, so sind ausreichend viele Einrichtungen für den Transport von

Verletzten (zB Krankentragen) bereitzustellen. Die Aufbewahrungsorte der Transportmittel müssen ebenfalls gekennzeichnet und leicht zugänglich sein.

Sanitätsräume sind einzurichten, wenn regelmäßig mehr als 250 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden. Herrschen allerdings besondere Unfallgefahren bei Arbeitsvorgängen, Arbeitsverfahren oder bei den verwendeten Arbeitsstoffen bzw Arbeitsmitteln, so sind Sanitätsräume bereits ab der regelmäßigen Beschäftigung von mehr als 100 ArbeitnehmerInnen einzurichten. Informationen über die Ausstattung von Sanitätsräumen sind in der AK-Broschüre „Arbeitsstätten“. Die Informationen über Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Kästen, Krankentragen, aber auch Gefahren sind in der AK-Broschüre „Gefahren richtig kennzeichnen“ zu finden.



© Creatix - fotolia.de



Aufbewahrungsorte für Erste-Hilfe-Kästen müssen leicht zugänglich und mit diesem Symbol gekennzeichnet sein.



Broschüre „Gefahren richtig kennzeichnen“ zum Download unter: <http://wien.arbeiterkammer.at/online/page.php?P=68&IP=6886>



Besprechen Sie Sicherheits- und Gesundheitsfragen mit Ihrer Sicherheitsvertrauensperson und Ihrem Betriebsrat!



© Roy Pedersen - fotolia.de

Sie finden auf der Homepage der Arbeiterkammer unter www.svp.at

- weitere Informationen und Broschüren zu diesem Thema zum Herunterladen oder Bestellen
- allgemeine Informationen zum ArbeitnehmerInnen-schutz und zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Noch Fragen?

Wenn Sie weitere Informationen zum Thema wünschen, wenden Sie sich bitte an die **Arbeiterkammer Wien Abteilung Sicherheit, Gesundheit und Arbeit**
1040 Wien, Prinz-Eugen-Strasse 20-22
Telefon: (01) 501 65 208, <http://wien.arbeiterkammer.at>



© Jason Stitt - fotolia.de

AK TIPP!

Was kann ich als Sicherheitsvertrauensperson oder Betriebsratsmitglied tun?

- ➔ Überprüfen Sie, ob die Listen der Erst-HelferInnen aushängen und aktuell sind. Sind den KollegInnen die bestellten Erst-HelferInnen bekannt? Sind die Erst-HelferInnen entsprechend ausgebildet bzw haben sie die Auffrischkurse besucht?
- ➔ Ist die Ausstattung und Organisation der Ersten Hilfe auf die Gefahren im Betrieb abgestimmt? Wurden die Gefahren mittels der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente ermittelt?
- ➔ Wird der Inhalt der Erste-Hilfe-Kästen regelmäßig auf Vollständigkeit und Haltbarkeit überprüft?
- ➔ Beziehen Sie Erst-HelferInnen in Sitzungen und Gremien ein, wenn Sicherheits- und Gesundheitsfragen besprochen werden.
- ➔ Stellen Sie Mängel in der Organisation der Ersten Hilfe fest, so machen Sie Ihre/n ArbeitgeberIn darauf aufmerksam und vereinbaren Sie, gemeinsam mit der Arbeitsmedizin, eine geeignete Vorgehensweise.

Bitte wenden Sie sich an mich, wenn Sie weitere Fragen und Anregungen haben.

Name:

Funktion: SVP BR Telefon:

E-Mail:



IMPRESSUM

Herausgeber, Verleger, Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22
Internet: wien.arbeiterkammer.at
Grafik: www.fielhauer.at · Jakob Fielhauer
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Offenlegung siehe wien.arbeiterkammer.at/impresum.htm

